**RMF-SG55.1-8711-14-4-53**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines BHKWs, sowie zweier Warmwasserkessel des Heizkraftwerks der Stadtwerke Zirndorf GmbH

Die Stadtwerke Zirndorf GmbH hat mit Schreiben vom 07.07.2020 (geändert mit Schreiben vom 11.09.2020 auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung) die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des BImSchG für die wesentliche Änderung des bestehenden Heizkraftwerks am Standort Schwabacher Straße 26 in Zirndorf durch Errichtung eines BHKWs, sowie zweier Warmwasserkessel mit neuem Heizhaus, 5 doppelwandiger Stahlschornsteine und Demontage der alten Warmwasserkessel beantragt. Es ergibt sich eine Reduzierung der bisher zugelassenen FWL des Heizkraftwerks von bisher 13,9 MW auf 10,527 MW. Trotz der Aufteilung des Antrags wurde das gesamte Vorhaben in der UVP-Vorprüfung betrachtet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zur Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine durch den TÜV Süd Industry Service GmbH erstellte Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt. Im Rahmen dieser Darstellungen sowie den Ausführungen zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurden zugleich auch die nach § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG erforderlichen geeigneten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung zusammengestellt.

Die Maßnahme ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik geplant. Die einzigen überhaupt möglichen Wirkungspfade stellen Luft- und Lärmimmissionen dar. Durch das Vorhaben ist keine Erhöhung der Umweltbelastung zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Nutzungskriterien im Umgriff des Standorts des Vorhabens sowie die vorliegenden Schutzkriterien insbesondere bzgl. der ökologischen Empfindlichkeit der verschiedenen Gebiete, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen sein können, weitgehend als nicht vorhabensrelevant einzustufen sind. Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Klima, Kultur- und Sachgüter, Lufthygiene sowie die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes sind nicht oder nur in geringem Umfang betroffen. Abfälle fallen in geringen Maße an und können fachgerecht entsorgt werden. Auch bzgl. Mensch (Nutzungsstrukturen, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Erholungsfunktion etc.), Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Geologie und Hydrologie werden nachteilige Auswirkungen nicht gesehen. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten und der o.g. Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung führt die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens zu keinen erkennbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Sie sind, wenn überhaupt möglich, als unerheblich bzw. als nicht vorhabenrelevant einzustufen.

Unter Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen und der von den Gutachtern und Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen führt das Vorhaben nach überschlägiger Einschätzung zu keinen erkennbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Daher wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ansbach, 24.09.2020

55.1.21